



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 15.11.2023, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. **Eigenbetrieb Bellamar:**
 - 3.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2022
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022
 - 3.2. Vergabe Jahresabschlussprüfung 2023
 - 3.3. Novellierung Eigenbetriebsrecht
4. Kalkulation der Abwassergebühren 2024
5. **Überplanmäßige Ausgaben:**
 - 5.1. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushalt 2023 im Bereich der Bewirtschaftungsaufwendungen für Gebäude (Energiekosten)
 - 5.2. Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln in Höhe von 36.000,- EUR zur Ersatzbeschaffung eines Aufsitzmähers, von zwei Wasserfässern und diversen Kleinmaschinen für die Stadtgärtnerei
6. Vereinsförderrichtlinien - Anpassung Jugendzuschuss und Einführung Kinderschutz
7. Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen
8. Bebauungsplan Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“, 2. Teiländerung
9. Beschluss zur Offenlage der Kommunalen Wärmeplanung
10. Information zum Förderprogramm KlimaIMPULS
11. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 07.11.2023

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

(vorberaten in der gemeinsamen Schwimmbad-/Werksausschusssitzung am 23.10.2023)

Eigenbetrieb bellamar

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2022

Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

A. Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	17.353.881,26 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	16.165.974,36 €
- das Umlaufvermögen	1.187.156,90 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	5.801.351,56 €
- die Rückstellungen	280.523,95 €
- die Verbindlichkeiten	11.272.005,75 €
2. Jahresfehlbetrag	-417.167,29 €

B. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2022:

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von **417.167,29** Euro vollständig aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

C. Entlastung der Werkleitung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

D. Bereitstellung Ausgleichsmittel aus dem Haushalt 2023

Für den Ausgleich des Jahresfehlbetrags in Höhe von 417.167,29 Euro stehen Mittel in der Höhe von 151.000 Euro im Haushalt 2023 bei der Kostenstelle 42400400 Sachkonto 43150000 zur Verfügung. 266.167,29 Euro werden überplanmäßig aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer bereitgestellt.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2022 wurde von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH. und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 festzustellen.

II

Nach den Beratungen im Werksausschuss am 23.10.2023 hat durch den Gemeinderat zu erfolgen:

- A. die Feststellung des Jahresabschlusses 2022
- B. der Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2022
- C. der Beschluss über die Entlastung der Werkleitung

Der Beschlussvorschlag für den Gemeinderat enthält alle genannten Positionen. Zusätzlich enthält der Beschlussvorschlag noch die Abdeckung im Haushalt 2023.

Anlagen:

Prüfbericht Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Prüfbericht Rechnungsprüfungsamt

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 24.10.2023
Drucksache Nr. 2786/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

(vorberaten in der gemeinsamen Schwimmbad-/Werksausschusssitzung am 23.10.2023)

Vergabe Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb Bellamar 2023

Beschlussvorschlag:

Die Jahresabschlussprüfung 2023 wird an die Firma Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vergeben.

Erläuterungen:

Die Werkleitung hat im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage für die Stadtwerke Schwetzingen auch für das Bellamar Angebote eingeholt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 an die Firma Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH zu vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 5.500 Euro netto.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

- Vorberaten in der Sitzung des gemeinsamen Schwimmbad-/Werksausschusses am 23.10.2023-

Novellierung Eigenbetriebsrecht des Eigenbetriebs Bellamar

Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb Bellamar wendet bei der Wirtschaftsführung auch zukünftig die Methode der Kommunalen Doppik an.

Erläuterungen:

In der Schwimmbad-/Werksausschusssitzung vom 28.11.2022 hat die Werkleitung unter TOP 2 Bellamar Wirtschaftsplan 2023 zur Neuerung der Novellierung des Eigenbetriebsrechts informiert. Gleichzeitig mit dieser Information wäre eine Beschlussfassung erforderlich gewesen, um die zukünftige Wirtschaftsführung (HGB – oder Doppik) festzulegen.

Die letzten umfassenden Novellierungen datieren aus den Jahren 1992 und 1995. Die Eigenbetriebsverordnung entsprach somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert.

Seitdem besteht eine Wahlmöglichkeit, die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe entweder

1. nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder
2. auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen zu lassen.

Bei der Festlegung der zukünftigen Wirtschaftsführung handelt es sich um eine grundlegende Entscheidung. Folglich obliegt es dem Gemeinderat, die zuvor erfolgte Entscheidung der für den Eigenbetrieb zuständigen Gremien final zu beschließen.

Spätestens bei der nächsten Änderung der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung – HGB - oder der Eigenbetriebsverordnung – Doppik – zu erfolgen hat. Grundlage hierfür stellen die § 13 Abs. 3 EigBG sowie die amtliche Begründung zu § 12 Abs. 3 dar.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.11.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühren 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2024 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2024 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2024 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr von 2,03 EUR/cbm Abwasser auf 2,85 EUR/cbm und der Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm auf 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche für das Jahr 2024 zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich

herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2024 auf Basis der Flächenzahlen und Abwassermengen des Ergebnis 2022 neu kalkuliert.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden und nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach konnte bislang keine Nachkalkulation für die Jahre 2019 f. erfolgen. Es ist daher unklar, ob für diesen Zeitraum Überdeckungen, die den Gebührenzahlern binnen 5 Jahren gutgeschrieben werden müssen oder Unterdeckungen, die über die Kalkulation 2024 hätte ausgeglichen werden können, bestehen. Da § 14 KAG hierfür jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, bestehen für den Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung in der Nachkalkulation 2019 ab dem Jahr 2024 gewisse rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2019 f. für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Die Nachkalkulationen der Jahre 2019 f. können aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach noch nicht fertiggestellt werden. Da allerdings etwaige Überdeckungen und Unterdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen sein müssen, wird eine Nachkalkulation des Jahres 2019 im Jahr 2024 angestrebt, um einen noch zeitnahen Ausgleich etwaiger Überdeckungen oder Unterdeckungen gewährleisten zu können.

3. Kalkulation der Gebühren 2024

Zur Feststellung der kostendeckenden Gebührenobergrenze werden die zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung den zu erwartenden Abrechnungsvolumina gegenübergestellt.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar sind, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst wurde. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Auf Anlage 1 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2024 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche auf 0,71 EUR/qm angehoben und die Schmutzwassergebühr auf 2,85 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser (vorher 2,03 EUR) erhöht werden müsste, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach eine Feststellung von Überdeckungen oder Unterdeckungen und ein damit zusammenhängender Ausgleich nicht möglich ist. Alle vormals bestehenden Über- oder Unterdeckungen wurden, wie der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen ist, bereits in den Kalkulationen der Vorjahre ausgeglichen. Daher besteht hier leider kein Gestaltungsspielraum in der Höhe der Gebühr.

Die Schmutzwassergebühr wie auch die Niederschlagswassergebühr müssen angehoben werden. Eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser auf 2,85 EUR/cbm ist notwendig. Das Niederschlagswasser muss von 0,50 EUR/qm auf 0,71 EUR/qm angehoben werden, um 100 Prozent Kostendeckung zu erzielen. Maßgeblich hierfür sind steigende Kosten für den Betrieb des Klärwerks aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im Energiesektor sowie Sanierungsmaßnahmen in der Anlage.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von etwaigen Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

		Einzustellen in Kalkulation 2024				Ausgeglichen in VJ		Ausgleichsbeträge gesamt	
Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG		NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW
gebührenfähiger Aufwand 2024		1.000.314,12	3.774.785,88						
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)				noch auszugleichen		bis			
	2012			0,00		2017	-141.021,08	-141.021,08	
	2013			0,00		2018	-90.072,27	-90.072,27	
	2014				0,00	2019	-7.356,41	-7.356,41	
	2015			0,00		2020	-15.031,80	-15.031,80	
	2016			0,00	0,00	2021	-158.538,72	-158.538,72	-280.636,13
	2017			0,00	0,00	2022	-4.406,82	-266.386,20	-266.386,20
	2018			0,00	0,00	2023	-34.784,96	-28807,44	-34.784,96
	2019	0,00	0,00	0,00	0,00	2024		0,00	0,00
	2020	0,00	0,00	0,00	0,00	2025		0,00	0,00
	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	2024		0,00	0,00
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)				noch ausgleichbar		bis			
	2012					2017			42.212,49
	2013					2018		73.000,00	219.651,46
	2014					2019	16.353,22	16.353,22	
	2015				0,00	2020		65.760,23	65.760,23
	2016					2021			
	2017					2022			
	2018	0,00	0,00	0,00	0,00	2023	0,00	0,00	0,00
	2019	0,00	0,00	0,00	0,00	2024		0,00	0,00
	2020	0,00	0,00	0,00	0,00	2025		0,00	0,00
	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	2024		0,00	0,00
Gesamtaufwand		1.000.314,12	3.774.785,88						
NW Flächenansatz 2024 in qm		1.408.604							
SW Mengenansatz 2024 in cbm		1.321.126							
kostendeckende Gebührenobergrenze		0,7101	2,8572						
Gebühr bisher		0,5	2,03						

4. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	0,41	2,30
Ketsch	0,49	3,04
Heidelberg	0,44	1,28
Hockenheim	0,48	1,72
Leimen	0,69	2,04
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,51	1,80
Weinheim	0,83	1,72
Baden-Württemberg*	0,51	2,11

* durchschnittl. 2023, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

5. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

In beiden Bereichen muss die Gebühr nach oben hin korrigiert werden. Vor allem im Schmutzwasserbereich musste auch weiterhin eine Steigerung der Kosten berücksichtigt werden.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2024 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 2,85 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Vorkalkulation 2024
2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.11.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushalt 2023 im Bereich der Bewirtschaftungsaufwendungen für Gebäude (Energiekosten)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 1,364 Mio. EUR wie in der Anlage aufgeführt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in der Höhe von 1,364 Mio. EUR erfolgt durch Mehrerträge bei der Position der Gewerbesteuer (6110 0000 Konto 30130000).

Erläuterungen:

Die Haushaltsplanansätze des Jahres 2023 für die Bewirtschaftung der städtischen und angemieteten Liegenschaften wurden im Jahr 2022 zu einem Zeitpunkt veranschlagt, zu dem Kostensteigerungen aufgrund noch bestehender Verträge und der sich sehr volatil verhaltenden gesamtwirtschaftlichen Lage nicht einpreisbar waren. Die Haushaltsansätze orientierten sich daher an den Vorjahresergebnissen, bzw. lagen optimistischerweise sogar häufig darunter. Während der Beratungen des Haushaltsplans 2023 wurde dieses Vorgehen kommuniziert und angekündigt, wenn Mittel über die Verfügungsberechtigung des Oberbürgermeisters nach Hauptsatzung (derzeit 20.000 EUR im Einzelfall) benötigt werden, dem zuständigen Gremium ein entsprechender Vorschlag mit Gegendeckungsmittel unterbreitet wird.

Die Bewirtschaftungskosten stellten sich im Haushaltsplan 2023 wie folgt dar:

Kostenart	Beschreibung	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023
42310000	Mieten und Pachten	660.138	760.000	722.000
42410000	Bewirtschaft. Grundstücke und bauliche Anlagen	83.786	46.000	53.000
42410001	Steuern, Abgaben, Versicherungen	264.530	304.000	223.000
42410002	Heizung	743.106	708.000	457.000
42410003	Reinigung	739.369	648.000	641.000
42410004	Strom	463.223	434.000	434.000
42410005	Wasser, Kanal, Müll	511.724	416.000	319.000
42710023	Betriebsstrom	198.982	211.000	212.000
	Summe	3.664.860	3.527.000	3.061.000

Derzeit sind folgende Aufwendungen bereits verbucht:

Kostenart	Beschreibung	Plan 2023	Ergebnis 2023
42310000	Mieten und Pachten	722.000	670.283
42410000	Bewirtschaft. Grundstücke und bauliche Anlagen	53.000	49.197
42410001	Steuern, Abgaben, Versicherungen	223.000	273.835
42410002	Heizung	457.000	626.690
42410003	Reinigung	641.000	557.702
42410004	Strom	434.000	445.576
42410005	Wasser, Kanal, Müll	319.000	233.705
42710023	Betriebsstrom	212.000	238.465
	Summe	3.061.000	3.095.453

Die größte Anzahl der Beträge der bisherigen und insgesamt zu erwartenden Überschreitungen liegen nach Hauptsatzung im Entscheidungsbereich des Oberbürgermeisters. Um dem Gemeinderat jedoch ein Gesamtbild der Entwicklung im Bereich der Bewirtschaftungsaufwendungen zu geben, enthält der vorliegende Vorschlag der Verwaltung alle zu erwartenden und zu genehmigenden Überschreitungen.

Bei der Beurteilung der Höhe der zu erwartenden Überschreitung stellt sich die Herausforderung, dass die Abrechnungsmodi der einzelnen Unternehmen sich sehr unterschiedlich gestalten und sich zusätzlich zwischen den einzelnen Liegenschaften unterscheiden. Die Energiepreisbremse verursacht zusätzlichen Aufwand und einige der Geschäftspartner sind mit den Abrechnungen zeitlich stark in Verzug. Bei den Stromkosten wurden bei einigen Objekten beispielsweise erst fünf oder sechs Monate des Jahres 2023 bezahlt. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht bekannt ist, ob alle Rechnungen betreffend das Jahr 2023 so rechtzeitig von den Geschäftspartnern erstellt werden, dass diese überhaupt noch in das Haushaltsjahr 2023 buchbar sind. Die berechneten Werte sind daher „lediglich“ aber nach bestem Wissen und Gewissen erstellte Prognosen.

Die ermittelten benötigten Mehraufwendungen von insgesamt 1,364 Mio. EUR verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kostenarten:

Kostenart	Beschreibung	Planansatz	Verfügbar	Verfügt	Prognose Üplan. Aufwand
42310000	Mieten und Pachten	315.000	-28.592,72	343.592,72	73.000
42410001	Steuern, Abgaben, Versicherungen	21.000	-45.251,90	66.251,90	46.000
42410002	Heizung	366.000	-316.107,46	682.107,46	623.000
42410003	Reinigung	365.000	-74.379,74	439.379,74	230.000
42410004	Strom	164.000	-126.153,69	290.153,69	223.000
42410005	Wasser, Kanal, Müll	73.000	-47.076,56	120.076,56	56.000
42710023	Betriebsstrom	209.000	-25.855,05	234.855,05	113.000
Gesamtsumme		1.513.000	-663.417	2.176.417	1.364.000

Der in dieser Tabelle dargestellte Planansatz ist lediglich die Summierung der Ansätze bei den Kostenstellen, wo überplanmäßige Aufwendungen anfallen.

Um welche Positionen und wieviel es sich exakt handelt, können Sie der Übersicht in der Anlage entnehmen. Hier sehen Sie auch, dass nur die wenigsten Positionen eigentlich im Genehmigungsbereich des Gemeinderats lägen.

Gedeckt werden können die Mehraufwendungen aus Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer (Kostenstelle 6110 0000 Konto 30130000). Hier waren ursprünglich 11,5 Mio. EUR veranschlagt, mit Erträgen in der Höhe von 14,5 Mio. EUR ist jedoch zu rechnen. Die Mehrerträge aus Gewerbesteuer reichen zur Deckung von 1,364 Mio. EUR überplanmäßigen Bewirtschaftungsaufwendungen aus.

Finanzielles:

Mehrerträge bei der Position der Gewerbesteuer (6110 0000 Konto 30130000)

Anlagen:

Übersicht über die Kontierungen mit überplanmäßigen Bewirtschaftungsaufwendungen 2023

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln in Höhe von 36.000, - EUR zur Ersatzbeschaffung eines Aufsitzmähers, von zwei Wasserfässern und diversen Kleinmaschinen für die Stadtgärtnerei

Beschlussvorschlag:

1. Der Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln in Höhe von 36.000, - EUR wird zugestimmt.
2. Der Verwendung von Deckungsmitteln der Produktnummer 711240102101 und dem Sachkonto 78710000 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

In der Stadtgärtnerei wird seit 10 Jahren ein Aufsitzmäher zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zum Mähen von Banketten an Straßen, Wegen und Plätzen eingesetzt. Auf Grund der hohen Einsatzzeiten ist mittlerweile der Verschleiß so groß (Totallausfall des Antriebs- und Mähaggregats sowie erhebliche Korrosion an den tragenden Teilen des Fahrgestells), dass eine Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll ist. Für das Jahr 2024 ist eine Ersatzbeschaffung geplant. Die Beschaffungskosten betragen ca. 25.000, - EUR.

Zur Bewässerung von Bäumen und Pflanzflächen setzt die Stadtgärtnerei 2 Wasserfässer seit mehr als 10 Jahren ein, die aus glasfaserverstärktem Kunststoff bestehen. Die UV-Belastung hat dazu geführt, dass der Kunststoff jetzt so versprödet und gerissen ist, dass weitere Reparaturen (Aufkleben von Glasfasermaterialien) die Wasserfässer nicht mehr gebrauchsfähig halten. Die Anhängerfahrgestelle können für den Aufbau der neuen Wasserfässer weiterverwendet werden. Der Ersatz der Wasserfässer ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Beschaffungskosten betragen ca. 6.000, - EUR.

Zur Ausführung von Pflegearbeiten werden diverse Kleinmaschinen benötigt, deren Beschaffung auch für das Jahr 2024 vorgesehen war. Die Beschaffungskosten betragen in Summe ca. 5.000, - EUR

Auf Grund der sich abzeichnenden Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2024 und den in diesem Jahr noch zur Verfügung stehenden Finanzmitteln möchte das Stadtbauamt den Aufsitzmäher, die Wasserfässer und die diversen Kleinmaschinen noch in diesem Jahr beschaffen.

Die Beauftragungen der Lieferungen können durch den Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit vorgenommen werden.

Finanzielles:

Die benötigten Deckungsmittel in Höhe von rund 36.000 EUR stehen auf der Produktnummer 711240102101 und dem Sachkonto 78710000, Seite 229, zur Verfügung.

Die Finanzmittel in Höhe von 25.000, - EUR (Aufsitzmäher) werden auf die Produktnummer 755300201011 und das Sachkonto 78312000, Seite 791, umgesetzt.

Die Finanzmittel in Höhe von 6.000, - EUR (Wasserpflanzgefäß) werden auf die Produktnummer 71250200010 und das Sachkonto 78312000, Seite 791, umgesetzt.

Die Finanzmittel in Höhe von 5.000, - EUR für die diversen Kleinmaschinen sind noch einzelnen Sachkonten im Nachgang zuzuordnen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 25.10.2023
Drucksache Nr. 2793/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.11.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Vereinsförderrichtlinien - Anpassung Jugendzuschuss und Einführung Kinderschutz

Beschlussvorschlag:

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schwetzingen werden zum 01.01.2024 mit der Erhöhung des Zuschusses für jugendliche Mitglieder von 15 Euro auf 30 Euro beschlossen. An die Auszahlung des Jugendzuschusses wird zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Vereinen der Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Verein und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis/Jugendamt geknüpft, die der Stadt vorzulegen ist.

Erläuterungen:

Der Vorstand der Interessengemeinschaft der Schwetzinger Vereine e.V. hat am 29.06.2023 im Nachgang zur Beschlussfassung der Mitglieder in der vorausgegangenen Quartalsitzung vom 20.06.2023 den Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für Jugendliche gestellt.

Damit sollen Vereine für Ihre Nachwuchsförderung und Arbeit mit Jugendlichen besonders unterstützt werden. Es ist eine Anpassung von bisher 15 Euro pro jugendlichem Mitglied auf nunmehr 30 Euro vorgesehen.

Gleichzeitig möchten sowohl Stadt als auch die Vereine ein Zeichen für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen setzen und als Voraussetzung für die Auszahlung des Jugendzuschusses den Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Verein und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis/Jugendamt einführen.

Beides wurde in den aktualisierten Vereinsförderrichtlinien berücksichtigt.

Finanzielles:

Die Zuschüsse für Jugendliche verdoppeln sich. Auf Basis der jugendlichen Mitglieder in Schwetzinger Vereinen im Jahr 2023 und der Annahme ähnlicher Anzahl für das Jahr 2024 ergeben sich für den Haushalt 2024 folgende finanzielle Auswirkungen.

Zuschuss in Summe für Jugendliche bisher: 27.150 Euro
Ansatz Zuschuss in Summe für Jugendliche 2024: 55.000 Euro

Anteile davon in folgenden Haushaltspositionen enthalten:

Förderung des Sports (42100000/43180000): 46.000 Euro
Musikpflege (26200001/43180000): 7.000 Euro
Sonstige Kulturpflege (28100001/43180000): 2.000 Euro

Anlagen:

1. Richtlinien zur Förderung der Vereine durch die Stadt Schwetzingen
2. Antrag der Interessengemeinschaft Schwetzinger Vereine zur Erhöhung des Jugendzuschusses
3. Arbeitshilfe des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis für die Umsetzung des Kinderschutzes in Vereinen und Verbänden mit Mustern und Vorlagen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 19.10.2023
Drucksache Nr. 2789/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.11.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Die neu überarbeitete Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gemäß dem Vorschlag des kommunalen Behindertenbeauftragten (Anlage 2) berufen.

Erläuterungen:

Zum 01.07.2023 wurde mit Martin Köhl die Stelle des kommunalen Behindertenbeauftragten besetzt. Ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung der der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und Beseitigung der Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung ist die frühzeitige Beteiligung von direkt oder indirekt Betroffenen. Die Gründung eines entsprechenden Beirats als städtisches Gremium inklusive Satzung erkennt die Tatsache an, dass Betroffene Experten in eigener Sache sind, die stets gehört werden müssen. Der Beirat soll den Behindertenbeauftragten dabei unterstützen, den innerstädtischen Inklusionsprozess mit voranzutreiben, sichtbar zu machen und zu verstetigen.

Finanzielles:

-

Anlagen:

Anlage 1: Satzung Inklusionsbeirat der Stadt Schwetzingen

Anlage 2: Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 25.10.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk,,, 2. Teiländerung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“, 2. Teiländerung im Normalverfahren mit zweistufiger Beteiligung.

2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung und Einstellung der Unterlagen im Internet durchzuführen

3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern.

4. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten werden seitens DECATHLON Deutschland SE & Co. KG getragen. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung wird das Planungsbüro FIRU mbH Kaiserslautern mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Entsprechendes gilt für erforderliche Planungsleistungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit nicht der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim selbst plant bzw. die Kosten der Änderung des Flächennutzungsplanes selbst trägt.

Erläuterungen:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Planungen der DECATHLON Deutschland SE & Co. KG am Standort Schwetzingen den bestehenden Store – in direkter baulich-räumlicher Nähe zum bestehenden Decathlon Logistikzentrum – auf eine Verkaufsfläche von insgesamt 2.200 m² zzgl. 200m² Außenverkaufsfläche zu erweitern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden vordergründig nachfolgende Ziele verfolgt:

- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i.S.v. § 11 BauNVO zur Entwicklung bzw. Erweiterung eines Decathlon-Sportfachmarktes mit einem eindeutigen Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Schwetzingen sowie der Ergebnisse der einzelhandelsbezogenen Auswirkungsanalyse des Unternehmens immakomm AKADEMIE GmbH mit Stand März 2023

- Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung, wozu parallel ein ent-sprechender Antrag auf Zielabweichung (hinsichtlich Integrationsgebot – Plansatz 1.7.2.5 des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar i.V.m. zentrenrelevanten Randsortimenten Plansatz 1.7.3.3 des einheitlichen Regionalplanes Rhein Neckar sowie hinsichtlich des Kongruenzgebotes – Plansatz 3.3.7.1 Landesentwicklungsplan BW 2002 und Plansatz 1.7.2.3 des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar) seitens der Stadt Schwetzingen eingereicht wurde.
- Nutzung von Synergieeffekten durch die unmittelbare bauliche-räumliche Anordnung in Bezug zu dem an Standort bestehenden Logistikzentrums (v.a. hinsichtlich interner Arbeitsabläufe), wodurch auch bzgl. einer möglichen Standortalternativenprüfung keine sonstigen Flächen im Gemeindegebiet in Betracht gezogen werden
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen sowie zugleich einer entsprechenden Stärkung der Stadt Schwetzingen als Einzelhandels- und Wirtschaftsstandort sowie als Mittelzentrum, zentral gelegen in der Region Rhein-Neckar
- Sicherung und auf die Erweiterung bezogener Ausbau des Warenangebotes am Standort

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich ist. Die vorliegende Planung ist notwendig, um die angestrebten Betriebserweiterungen der DECATHLON Deutschland SE & Co. KG am bestehenden Standort zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“, 2. Teiländerung“ soll daher die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte betriebliche Erweiterung geschaffen werden.

Für den Bereich der beabsichtigten Bebauung existiert derzeit ein rechtskräftiger Bebauungsplan – Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ – 1. Teiländerung (2012) – der für zugrundeliegenden Geltungsbereich eine gewerbliche Entwicklung sowie einen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben vorsieht. Die Umsetzung des Vorhabens bedarf somit einer entsprechenden 2. Teiländerung, die die bauliche Realisierung auf Basis eines festgesetzten Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO ermöglicht. Parallel bedarf es einer entsprechenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim, der für das Projektgebiet eine Gewerbliche Baufläche ausweist. Auch hier wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit entsprechen der Zweckbestimmung erforderlich.

Im September 2023 hat die Stadt Schwetzingen mit der Drucksache-Nr. 2757/2023 den Gemeinderat über die geplante Erweiterung des vorhandenen Decathlon-Stores informiert.

Finanzielles:

Vollständige Übernahme durch den Investor.

Anlagen:

- A 1: Bebauungsplan mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 25.10.2023
- A 2: Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.10.2023
- A 3: Fachbeitrag Schall in der Fassung vom 30.07.2021

A 4a: Artenschutzrechtliche Begutachtung in der Fassung vom Mai 2020
A 4b : Artenschutzrechtliche Begutachtung in der Fassung vom Mai 2020
Hier: Redaktionelle Änderungen vom 06.08.2021
A 5 a: Fachbeitrag Klima/Luft in der Fassung vom 13.03.2020
A 5 b: Stellungnahme zum Fachbeitrag Klima / Luft vom 03.08.2021
A 6 a: Fachbeitrag Verkehrsuntersuchung B'PLan Erweiterung, BS Ingenieure Februar 2020
A 6 b: Verkehrsuntersuchung BS Ingenieure Ludwigsburg, 28.07.2021, Stellungnahme

A 7: Einzelhandelskonzept der Stadt Schwetzingen in der Fassung von 2019

A8: Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen
A 9: Auswirkungsanalyse Erweiterungsvorhaben Decathlon, März 2023

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 25.10.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Beschluss zur Offenlage der Kommunalen Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat nimmt das Handlungskonzept zum Kommunalen Wärmeplan mit dem geplanten Maßnahmenkatalog in der Fassung vom 06.11.2023 zur Kenntnis.
- 2.) Es wird gemäß § 27 Abs. 3 S. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 am 20. November 2023 für 3 Wochen öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) bildet die strategische Grundlage, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich und einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Als Große Kreisstadt ist die Stadt Schwetzingen nach § 27 KlimaG BW verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 eine KWP aufzustellen.

Informationen zu den bisherigen Aktivitäten finden Sie in den Informationsvorlagen Drucksache 2716/2023 (Bearbeitungsstand der Kommunalen Wärmeplanung vom 24.05.2023) und Drucksache 2730/2023 (Zwischenpräsentation Kommunale Wärmeplanung vom 05.07.2023).

Laut den Änderungen im KlimaG BW vom 7. Februar 2023 muss die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der KWP in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung der KWP zu beteiligen.

Die erstmalige Beteiligung in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung erfolgte am 10. Juli 2023 zum Abschluss der Potentialanalyse. Im Anschluss hatte die Öffentlichkeit bis zum 17. September 2023 die Gelegenheit, die Planung online zu kommentieren und Vorschläge einzubringen. Ergänzend zu der jetzt zu beschließenden Offenlage veranstaltet die Stadt am 27. November 2023 um 18:00 Uhr einen weiteren Bürgerinformationsabend im Josefshaus.

Im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses stellt die MVV Regioplan GmbH in einer Präsentation das Handlungskonzept zur KWP Schwetzingen mit dem geplanten Maßnahmenkatalog („Wärmewendestrategie“) vor.

Finanzielles:

Die Finanzierung erfolgt über eine pauschale Zuweisung, die die Stadt Schwetzingen seit dem Jahr 2020 vom Land Baden-Württemberg erhält, um die entstehenden Kosten zu decken. Die Höhe dieser jährlichen Zuweisung beträgt 12.000,00 EUR zuzüglich 0,19 EUR je Einwohner in den Jahren 2020-2023 und 3.000,00 EUR zuzüglich 0,06 EUR je Einwohner ab dem Jahr 2024. Über den Zeitraum der vergangenen drei Jahre (2020-2022) hat die Stadt im Rahmen dessen insgesamt bereits 48.276,85 EUR erhalten.

Die Kommunale Wärmeplanung ist der Kostenstelle 56100000/ 42910000 zugeordnet.

Die Kosten für die Beauftragung der MVV Regioplan GmbH belaufen sich auf 54.111,68 EUR. Der überwiegende Anteil dieser Kosten wird im Haushaltsjahr 2023 anfallen.

Anlagen:

Handlungskonzept zum Kommunalen Wärmeplan Schwetzingen: geplanter
Maßnahmenkatalog

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Informationsvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 25.10.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Information zum Förderprogramm KlimalIMPULS

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand des Förderprogramms KlimalIMPULS und den finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2023.

Erläuterungen:

Mit dem KlimalIMPULS Förderprogramm setzt die Stadt Schwetzingen seit dem Jahr 2021 Anreize, in den Klimaschutz zu investieren. Im Februar 2023 beschloss der Gemeinderat die Neuauflage des städtischen Förderprogramms ab dem 1.3.2023 mit einer Laufzeit bis Ende August 2024. Das Förderprogramm gliedert sich in drei Bereiche, den MobilitätsIMPULS, den SolarIMPULS und den KlimaresilienzIMPULS.

Im Rahmen des sogenannten SolarIMPULS fördert die Stadt Schwetzingen den Ausbau der Photovoltaik in Schwetzingen. Dieser Bereich verzeichnete in den vergangenen Monaten einen enormen Anstieg: Seit Jahresbeginn wurden bereits über 100 Förderanträge für Photovoltaikanlagen mit einer gesamten Leistung von über 575 kWp bewilligt.

Nachfolgend möchte die Verwaltung einen Überblick über den aktuellen Sachstand geben.

1. Sachstand Förderprogramm KlimalIMPULS

a) Grundsätzliches

Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher des SolarIMPULS werden gemäß der Förderrichtlinie zunächst vorläufig bewilligt. Eine Antragsstellung erfolgt vor Vorhabenbeginn, der Mittelabruf nachdem das Vorhaben vollständig abgeschlossen ist. Nach Erhalt der vorläufigen Förderbewilligung haben die Antragssteller/innen bis zu 1 Jahr Zeit, ihre Anlage in Betrieb zu nehmen.

Im Jahr 2022 kam es zu langen Lieferzeiten bei Photovoltaikmodulen und Batteriespeichern. Daher wurden die im Vorjahr 2022 vorläufig zugesagten Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher nicht vollständig abgerufen und Auszahlungen in das Jahr 2023 verlagert. Lagen im Jahr 2022 zwischen vorläufiger Förderzusage und Abruf der Mittel

mehrere Monate bis ein Jahr, so hat sich diese Frist im Laufe des Jahres 2023 wesentlich verkürzt. Ein Abruf der vorläufig bewilligten Fördermittel erfolgt teilweise bereits wenige Wochen nach der Förderzusage. Diese veränderte Dynamik hatte einen beschleunigten Abfluss der zur Verfügung stehenden Mittel zur Folge.

b) Investive Vorhaben / Sachkonto 56100000_4318000

Die Mittel des Sachkontos 756100000014_78180000 dienen der Auszahlung folgender Förderbausteine: Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher (SolarIMPULS) und Entsiegelungsmaßnahmen (KlimaresilienzIMPULS).

Auf dem Sachkonto 756100000014_78180000 mit einen HH-Ansatz von ursprünglich 70.000 Euro waren (Stand 14.09.2023) noch 3.612 Euro verfügbare Mittel vorhanden. Weitere 40.000 Euro wurden im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 01.02.2023 (Vorlage: 2674/2023, KlimalIMPULS-Programm: Städtisches Förderprogramm zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Klimawandelanpassung) genehmigt. Die Deckung der zusätzlichen Mittel erfolgt über das Sachkonto 751100203100_78170000.

Zum 14.09.2023 stellte sich die Situation wie folgt dar:

Produkt/Kostenstelle:	756100000014
Sachkonto:	78180000
Förderzusagen insgesamt	
2022	104.769 €
2023	91.640 €
zur Verfügung stehende Mittel 2023	110.000 €
bereits ausbezahlte Förderzusagen aus 2022	44.128 €
bereits ausbezahlte Förderzusagen aus 2023	22.260 €
verbleibende Mittel 2023	43.612 €
noch auszahlende Förderzusagen aus 2022	26.434 €
noch auszahlende Förderzusagen aus 2023	
bereits vorläufig bewilligt	57.905 €
weitere vorliegende Anträge	11.474 €
weitere überplanmäßig zu beantragende Mittel	52.201 €

c) Konsumtive Vorhaben / Sachkonto 56100000_4318000

Die Mittel des Sachkontos 56100000_4318000 dienen der Auszahlung folgender Förderbausteine: Zuschüsse zur Anschaffung von Lastenrädern, Lastenanhängern, Falträdern, ÖPNV-Tickets und CarSharing (MobilitätsIMPULS) sowie von Balkonkraftwerken (SolarIMPULS). Außerdem wird über das Konto der Kauf von Bäumen, die im Rahmen des Förderbausteins "Pflanzung von Klima-Bäumen" (KlimaresilienzIMPULS) beantragt wurden, finanziert.

Auf dem Sachkonto 56100000_4318000 war (Stand 14.09.2023) der ursprünglich verfügbare HH-Ansatz von 20.000 Euro bereits ausgeschöpft. Weitere 20.000 Euro wurden vonseiten des Oberbürgermeisters überplanmäßig (Antrag vom 08.09.2023) genehmigt. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen Gewerbesteuer Sachkonto 61100000_30130000.

Es wurden bereits Förderzusagen für 52 Klima-Bäume erteilt, Kostenpunkt insgesamt ca. 7.800 Euro. Die Antragsfrist des Förderbausteins Klima-Bäume endete am 31.08.2023.

Zum 14.09.2023 stellte sich die Situation wie folgt dar:

Produkt/ Kostenstelle:	56100000
Sachkonto:	43180000
zur Verfügung stehende Mittel	40.000 €
ausbezahlt	20.979 €
geschätzter Bedarf Klima-Bäume	7.800 €
verbleibende Mittel	11.221 €

2. Weiteres Vorgehen

Folgendes weitere Vorgehen wurde beschlossen:

a) Investive Vorhaben (Dach-Photovoltaik & Entsiegelungen):

Alle bis einschließlich 15.09.2023 eingegangenen Förderanträge wurden weiterhin bewilligt. Neue Anträge, die die Stadt nach dem 15.09.2023 erreichen, können nicht mehr bewilligt werden.

Der Fördermittelstopp wurde im Rahmen einer Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Eine Antragsstellung ist ab dem 01.01.2024 wieder möglich. Dann werden wieder Anträge bewilligt, bis die für 2024 vorgesehenen Mittel (100.000 Euro – vorbehaltlich der Genehmigung durch den GR) erschöpft sind.

b) Konsumtive Vorhaben (Balkonmodule, Mobilitätsimpuls & Baumpflanzungen)

Es stehen, unter Berücksichtigung der überplanmäßig genehmigten Mittel sowie der zu erwarteten Kosten für Baumpflanzungen, aktuell noch 11.221 Euro zur Verfügung. Bis dieser Betrag ausgeschöpft ist, werden Balkonkraftwerke und Anträge des MobilitätsIMPULS weiterhin bewilligt.

Finanzielles:

Sachkonto 756100000014_78180000 (Investive Vorhaben)

- Ursprünglicher HH-Ansatz: 70.000 Euro
- 40.000 Euro wurden im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 01.02.2023 (Vorlage: 2674/2023) genehmigt, Deckung über Sachkonto 751100203100_78170000.
- Die Auszahlung von Fördergeldern, die über die zur Verfügung stehenden Mittel hinaus gehen, zum Zeitpunkt des Förderstopps jedoch bereits vorläufig bewilligt wurden, erfolgt überplanmäßig durch den Oberbürgermeister

Sachkonto 56100000_4318000 (Konsumtive Vorhaben)

- Ursprünglicher HH-Ansatz: 20.000 Euro
- 20.000 Euro wurden vonseiten des Oberbürgermeisters überplanmäßig (Antrag vom 08.09.2023) genehmigt, Deckung über Mehreinnahmen Gewerbesteuer Sachkonto 61100000_30130000.

Anlagen: Keine

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch drei verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt für 2024 folgende verkaufsoffenen Sonntage:

- Sonntag, den 24. März 2024 (Energimesse),
- Sonntag den 22. September 2024 (Mozartsonntag),
- Sonntag den 27. Oktober 2024 (Kirchweih).

Diese Termine wurden den Vertretern der Kirchen mitgeteilt.

Finanzielles:

Durch die Parkgebührenfreiheit an diesen Tagen können Mindererträge bei den jeweiligen Parkierungseinrichtungen entstehen (Tiefgaragen, Parkhaus, Parkplätze).

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: